

Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt –VwKostSEF-

Satzung (alt)	Satzung (neu)
<p>Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes 20.03.2014 (GVBl. S. 82 ff) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 f) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 01.10.2014 (DS Nr. 0649/14) nachfolgende 1. Änderungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VerwKostSEF – beschlossen.</p>	<p>Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am XX.XX.XXXX (DS Nr. XXXX/XX) die folgende 1. Änderungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VwKostSEF – beschlossen.</p>
<p>Inhaltsübersicht §§ § 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen § 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit § 3 Persönliche Gebührenfreiheit § 4 Gebühren in besonderen Fällen § 5 Verwaltungskostengläubiger § 6 Verwaltungskostenschuldner § 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld § 8 Gebühren nach festen Sätzen § 9 Rahmengebühren § 10 Pauschgebühren § 11 Bemessung der Gebührensätze § 12 Auslagen § 13 Verwaltungskostenentscheidung § 14 Fälligkeit</p>	<p>Inhaltsübersicht §§ § 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung § 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit § 3 Persönliche Gebührenfreiheit § 4 Gebühren in besonderen Fällen § 5 Verwaltungskostengläubiger § 6 Verwaltungskostenschuldner § 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld § 8 Gebühren nach festen Sätzen § 9 Rahmengebühr § 10 Pauschgebühren gestrichen § 11 Auslagen § 12 Verwaltungskostenentscheidung § 13 Fälligkeit</p>

§ 15 Säumniszuschlag
§ 16 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht
§ 17 Billigkeitsregelungen
§ 18 Verjährung
§ 19 Erstattung
§ 20 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

§ 21 Übergangsbestimmungen
§ 22 Gleichstellungsbestimmung
§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 14 Säumniszuschlag
§ 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht
§ 16 Billigkeitsregelungen
§ 17 Verjährung
§ 18 Erstattung
§ 19 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung
§ 20 Ermächtigung
§ 21 Übergangsbestimmungen
§ 22 Gleichstellungsbestimmungen
§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für öffentliche Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorzunehmen sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für öffentliche Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorzunehmen sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch
zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(7) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(8) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gilt diese Satzung **nicht**, hierzu gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

(5) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt, ~~Stadtverwaltung~~
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(8) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(9) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gilt diese Satzung **nicht**, hierzu gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

<p>§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit (1) Verwaltungskostenfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien, 2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, 3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, 4. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln, 5. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen, 6. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe, 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden, 9. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80.../.../.../lexsoft/cgi-bin/lexsoft.cgi und 80a VwGO sowie andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt. <p>(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.</p>	<p>§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit (1) Verwaltungskostenfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien, 2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, 3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, 4. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten, 5. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen, 6. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe, 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden, 9. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO. <p>Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.</p>
<p>§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit</p>	<p>§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit</p>

<p>(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Freistaat Thüringen, 2. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt, 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gebiet des Freistaates Thüringen, 4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben. <p>(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann, 2. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind. <p>(3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.</p>	<p>(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Freistaat Thüringen, 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt, 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gebiet des Freistaates Thüringen, 4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben. <p>(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann, 2. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind. <p>(3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.</p>
<p>§ 4 Gebühren in besonderen Fällen</p> <p>(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.</p> <p>(2) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder</p>	<p>§ 4 Gebühren in besonderen Fällen</p> <p>(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.</p> <p>(2) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder</p>

<p>widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.</p> <p>Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zu Grunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.</p> <p>(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.</p> <p>(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.</p>	<p>widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.</p> <p>Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zu Grunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.</p> <p>(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.</p> <p>(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.</p>
<p>§ 5 Verwaltungskostengläubiger Verwaltungskostengläubiger ist die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.</p>	<p>§ 5 Verwaltungskostengläubiger Verwaltungskostengläubiger ist die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.</p>
<p>§ 6 Verwaltungskostenschuldner (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,</p>	<p>§ 6 Verwaltungskostenschuldner (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,</p>

<p>1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,</p> <p>2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder</p> <p>3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.</p> <p>(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.</p>	<p>1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,</p> <p>2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder</p> <p>3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.</p> <p>(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.</p>
<p>§ 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld</p> <p>(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 5 Nr. 2 entsteht die Gebührenschild, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.</p> <p>(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Verwaltungskosten-Verzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld</p> <p>(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschild, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.</p> <p>(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Verwaltungskosten-Verzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p>

<p>§ 8 Gebühren nach festen Sätzen</p> <p>(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.</p> <p>(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.</p> <p>(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zu Grunde zu legen.</p> <p>(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.</p>	<p>§ 8 Gebühren nach festen Sätzen</p> <p>(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.</p> <p>(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.</p> <p>(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zu Grunde zu legen.</p> <p>(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.</p>
<p>§ 9 Rahmengebühren</p> <p>Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall ist der § 11 anzuwenden.</p>	<p>§ 9 Rahmengebühren</p> <p>Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall ist der § 20 anzuwenden.</p>
<p>§ 10 Pauschgebühren</p> <p>Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen. Bei der Festsetzung von Pauschgebühren im Einzelfall ist der § 11 anzuwenden.</p>	<p>§ 10 Pauschgebühren</p> <p>Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen. Bei der Festsetzung von Pauschgebühren im Einzelfall ist der § 20 anzuwenden.</p>
<p>§ 11 Bemessung der Gebührensätze</p> <p>Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den</p>	<p>Gestrichen / Inhalt in § 20 neu verankert</p>

Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand, die Verwaltungsgemeinkosten (10 % der anzusetzenden Personalkosten) sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 12 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
5. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

§ 11 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

<p>6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen</p> <p>(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.</p> <p>(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 4 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.</p> <p>(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.</p> <p>(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.</p>	<p>7. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen</p> <p>(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.</p> <p>(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.</p> <p>(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.</p> <p>(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.</p>
<p>§ 13 Verwaltungskostenentscheidung</p> <p>(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde, 2. der Verwaltungskostenschuldner, 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung, 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind. 	<p>§ 12 Verwaltungskostenentscheidung</p> <p>(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde, 2. der Verwaltungskostenschuldner, 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung, 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

<p>(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.</p> <p>(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.</p> <p>(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 12 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.</p>	<p>(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.</p> <p>(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.</p> <p>(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.</p>
<p>§ 14 Fälligkeit Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p>	<p>§ 13 Fälligkeit (1) Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p>
<p>§ 15 Säumniszuschlag (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 240 AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.</p>	<p>§ 14 Säumniszuschlag (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 240 AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.</p>

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 16 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskosten-Rückstände für öffentliche Leistungen hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskosten-Rückstände für öffentliche Leistungen hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht

<p>eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.</p> <p>(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.</p>	<p>eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.</p> <p>(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.</p>
<p>§ 17 Billigkeitsregelungen</p> <p>(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p> <p>(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.</p>	<p>§ 16 Billigkeitsregelungen</p> <p>(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p> <p>(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.</p>
<p>§ 18 Verjährung</p> <p>(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.</p> <p>(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftliche Zahlungsaufforderung, 2. Zahlungsaufschub, 	<p>§ 17 Verjährung</p> <p>(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.</p> <p>(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftliche Zahlungsaufforderung, 2. Zahlungsaufschub,

3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

(6) Die Regelungen zur Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 19 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind

3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

(6) Die Regelungen zur Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 18 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich

<p>unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.</p> <p>(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.</p>	<p>zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.</p> <p>(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.</p>
<p>§ 20 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.</p>	<p>§ 19 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.</p>
	<p>§ 20 Ermächtigung (1) Die in dieser Verwaltungskostensatzung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 5 auch im Fall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ablehnung eines Antrages, 2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung und 3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages. <p>(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.</p> <p>(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.</p>

(4)Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterdeckungsverbot), wenn dies aus den Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentliche Leistung entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge und Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Wird die Verwaltungskostensatzung neu erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Satzung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Wird die Verwaltungskostensatzung neu erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Satzung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

<p>§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung -VwKostSEF- mit dem Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VwKostSEF vom 23.05.2001 Beschluss Nr. 081/2001 (Amtsblatt vom 27.07.2001) außer Kraft.</p>	<p>§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung -VwKostSEF- mit dem Verwaltungskostenverzeichnis als Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt - VwKostSEF vom 20.01.2009 Beschluss Nr. 0292/08, zuletzt geändert mit DS 0649/14 vom 01.10.2014 außer Kraft.</p>
--	---

Anlage zur "Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung -VerwKostSEF-"				Anlage zur "Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung -VwKostSEF-"			
Tarif- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EUR	Gebühren stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EUR
	A Allgemeine Verwaltungskosten				A - Allgemeine Verwaltungskosten		
1	Gebühren			1	Gebühren		
1.1	Anmerkungen zu 1.1: Gebührenfrei sind: 1.mündliche Auskünfte, 2.Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses			1.1	Anmerkungen zu 1.1: Gebührenfrei sind: 1.mündliche Auskünfte, 2.Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses		
	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je Amtshandlung	5,00 bis 5.000		Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je Amtshandlung	5,00 bis 50.000
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht			1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 4.1)		1.2.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens			1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1.	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 4.1)		1.2.2.1.	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	

1.2.2.2	In anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 mindestens jedoch 6,00	1.2.2.2	In anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu 1.2.2.1. und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00	1.2.2.3	Zuschlag zu 1.2.2.1. und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten Karteien, Büchern, Datenträgern	je Sendung	12,00	1.2.2.4	Zuschlag zu 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten Karteien, Büchern, Datenträgern	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse			1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		

	<p>Anmerkungen zu 1.3 Gebührenfrei sind Urkunden von: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: -Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, -Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, -Gnaden- und Sozialhilfesachen -Totenscheine, Bestattungsscheine, Angelegenheiten der Schwerbehinderten -Beratungs- und Prozesskostenhilfe und 2. Amtshandlungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.</p>				<p>Anmerkungen zu 1.3 Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: -Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, -Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, -Totenscheine, Bestattungsscheine Angelegenheiten der Schwerbehinderten 2.Öffentliche Leistungen Amtshandlungen nach 1.3.4., soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.</p>		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Beglaubigung	6,00	1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Beglaubigung	8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.			1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,00	1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	In anderen Fällen	je Seite	0,60 mindestens jedoch 6,00	1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00

1.3.2.3	jede weitere Seite	je Seite	0,60	1.3.2.3	gestrichen		
1.3.3	Beglaubigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	je Beglaubigung	7,50	1.3.3	Beglaubigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	je Beglaubigung	9,00
				1.3.4	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	Je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand			1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebühren-bemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Darin enthalten sind nicht die Verwaltungsgemeinkosten sowie die Sachkosten. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.				Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeiten von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen ist ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		

1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 Minuten	11,00
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 Minuten	8,00
1.4.1.3	Beamte des mittlerer Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 Minuten	6,00
1.4.1.4	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	5,00
2	Auslagen		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 12 ThürVwKostSEF) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der Amtshandlung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlung leistet.		

1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	20,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	15,50
1.4.1.3	gestrichen		
1.4.1.3	übrige Arbeitnehmer	je 15 Minuten	12,50
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
2	Auslagen		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 VwKostSEF) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.		

	<p>Auslagen bis 25 EUR sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430) (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt.</p> <p>Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 bis 2.2.2 und 2.3.4 durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.</p>				<p>Auslagen bis 25 EUR sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430) (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt.</p> <p>Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 bis 2.2.2 und 2.3.4 durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.</p>		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien			2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinen geschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden			2.1.1	Maschinen geschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
2.1.1.1	Bei fortlaufendem Text	je Seite DIN A4	5,00	2.1.1.1	bei fortlaufendem Text	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	In fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)		2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	

2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.3	Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form	je Datei	2,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		

2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums		
2.1.2.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
2.1.2.2	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.2.3	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
2.1.2.4	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe		0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		

2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kosten-schuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)		2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kosten-schuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen	in voller Höhe		2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen	in voller Höhe	
2.2.2	Personenkraftwagen	je km	0,66	2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
				2.2.2.1	Personenkraftwagen mit Fahrer	je km	0,60
				2.2.2.2	Personenkraftwagen ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen			2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend anzuwenden			2.3.1	Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend anzuwenden		
2.3.2	Pauschale für Post und Telekommunikationsleistungen sowie Verpackung, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß nicht übersteigen	Je Versand	3,00	2.3.2	Pauschale für Post und Telekommunikationsleistungen sowie Verpackung, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß nicht übersteigen.	Je Versand	3,00
2.3.3	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe		2.3.3	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	

2.3.4	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe		2.3.4	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.5	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe		2.3.5	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.6	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe		2.3.6	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.7	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe		2.3.7	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	
3	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen und dgl.)	je Druckstück	2,00 bis 50,00	3	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen und dgl.)	je Druckstück	2,00 bis 50,00
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)		4	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
5	Besoldungs-, Versorgungs- und tarifrechtliche Auskünfte gegenüber Dritten	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)		5	Besoldungs-, Versorgungs- und tarifrechtliche Auskünfte gegenüber Dritten	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
6	Ist für eine Amtshandlung keine Gebühr festgelegt und auch keine Gebührenfreiheit bestimmt, dann richtet sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand der Verwaltung oder dem wirtschaftlichen Wert für den Betroffenen.	je Amtshandlung	0,50 bis 2.500	6	Ist für eine Amtshandlung keine Gebühr festgelegt und auch keine Gebührenfreiheit bestimmt, dann richtet sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand der Verwaltung oder dem wirtschaftlichen Wert für den Betroffenen.	je öffentliche Leistung	Preis nach Vereinbarung jedoch höchstens zu den Selbstkosten

7	Soweit Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Erfurt erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.			7	Soweit es sich um Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, ist zusätzlich zu den festgeschriebenen Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu erheben.		
	B – Spezielle Verwaltungsgebühren				B – Spezielle Verwaltungsgebühren		
	Finanzen				Finanzen		
8	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	je Bescheinigung	5,00	8	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	je Bescheinigung	8,00
9	Ausgabe einer Ersatzhundemarke	je Hundemarke	1,00	9	Ausgabe einer Ersatzhundemarke	je Hundemarke	5,00
	Bau-und Grundstücksangelegenheiten				Bau-und Grundstücksangelegenheiten		
10	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, § 30 ThürDschG, § 52 Thüringer Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung	je Flurstück	20,00 bis 100,00	10	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, § 30 ThürDschG, § 52 Thüringer Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung		
		je Flurstück	20,00 bis 100,00		Gebühr nach Geschäftswert des Notarvertrages bis 50.000 EUR bis 100.000 EUR bis 150.000 EUR bis 200.000 EUR bis 250.000 EUR bis 300.000 EUR bis 350.000 EUR bis 400.000 EUR bis 450.000 EUR bis 500.000 EUR über 500.000 EUR	je Flurstück	20,00 30,00 45,00 60,00 75,00 90,00 105,00 120,00 135,00 150,00 165,00

11	Erteilung der Genehmigung nach GVO (§ 9, veröffentlicht im BGBl. Nr. 70 vom 24.12.93)	0,1 % des Grundstückwertes		11	Erteilung der Genehmigung nach GVO (§ 9, veröffentlicht im BGBl. Nr. 70 vom 24.12.93)	0,1 % des Grundstückwertes	
12	Bescheinigungen über Anliegerleistungen			12	Bescheinigungen über Anliegerleistungen		
12.1	Recherche je Bescheinigung	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)		12.1	Recherche je Bescheinigung	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
12.2	Erstellung der Bescheinigung mit Siegel, Unterschrift und Kostenbescheid	je Bescheid	5,00	12.2	Erstellung der Bescheinigung über die Höhe von Erschließungskosten und Kanalanschlussbeiträgen	je Bescheid	15,50
				12.3	Erteilung einer Löschungsbewilligung	Je Bewilligung	55,00
	Umweltschutz				Umwelt- und Naturschutz		
13	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärmesatzung in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage und Erteilung von Bescheiden	je Antrag	5,00 bis 300,00	13	Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärmesatzung unter Berücksichtigung der max. möglichen Heizleistung der Feuerungsanlage sowie des dafür erforderlichen Zeitaufwandes, den der Kostenschuldner zu vertreten hat in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage und Erteilung von Bescheiden	je 1 KW Heizleistung der Feuerungsanlage je begonnene 15 Minuten Zeitaufwand	1,00 nach Zeitaufwand Teil A, Nr. 1.4

14	Bescheide gemäß § 6 Abs. 4 der Baumschutz-satzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung	je Bescheid	10,00 bis 500,00	14	Bescheide gemäß § 6 Abs. 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung	je Bescheid	26,50 bis 2.000,00
Geoinformation und Bodenordnung				Geoinformation und Bodenordnung			
15	Baulandumlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)			<p>Gestrichen</p> <p>Die aus der Verwaltungskostensatzung zu streichenden Punkte 15 und 16 wurden seinerzeit von der landesrechtlichen Regelung übernommen; kamen aber nie zum Einsatz.</p> <p>Gem. § 79 BauGB sind Umlegungen frei von Gebühren und Abgaben.</p> <p>Gem. § 64 BauGB ist das Verfahren für Ausgleichsleistungen von Mehrwerten geregelt.</p>			
15.1	Verfahrenstechnische Leistungen nach den §§ 46, 77 BauGB	je Ordnungsnummer	300,00 bis 700,00 mindestens jedoch pro Verfahren 2.100,00				
15.2	Zuschlag für die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB		bis 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 15.1 bei jeder betroffenen Ordnungsnummer				
15.3	Zuschlag für die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 77 BauGB		bis 20 v.H. der Gebühr nach Nr. 15.1 bei jeder betroffenen Ordnungsnummer				

15.4	Mehrarbeit, die dadurch entsteht, dass der rechtskräftige Bebauungsplan während des Baulandumlegungsverfahrens wesentlich geändert wird und umfangreiche Folgearbeiten verursacht werden sowie Mehrarbeit, die durch Nachträge zum Umlegungsplan entsteht		Zuschlag bis 30 v.H. der Gebühr nach Nr. 15.1 bei jeder betroffenen Ordnungs-nummer				
a)	<p>Anmerkung zu Nr. 15 Mit der Ordnungsnummergebühr sind folgende Leistungen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Vorbereitung von Beschlussvorlagen (z.B. Umlegungsbeschluss), ● Vorbereitung und Sitzung des Umlegungsausschusses, ● Feststellung der Beteiligten, ● Anfertigung der Bestandskarte, des Bestandsverzeichnisses und sonstiger Verzeichnisse, ● Ermittlung der Sollansprüche, ● Information der Beteiligten, ● Erörterung mit den Beteiligten, ● Abstimmung mit anderen Ämtern, ● Erstellung von Konzepten unter Beachtung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ● Aufstellung des Umlegungsplanes, ● Auszüge aus dem Umlegungsplan an die Beteiligten, ● Bescheide über Geldleistungen an die Beteiligten, ● gegebenenfalls Hinterlegungen von 						

	Geldleistungen, <ul style="list-style-type: none"> ● Führung der Umlegungsakten, Abwicklung des lfd. Schriftverkehrs, ● vollständiger verwaltungsmäßiger Abschluss des Verfahrens. 						
b)	Eine ungeteilte Eigentümergemeinschaft, Eheleute, Lebensgemeinschaften und Erbengemeinschaften mit Kindern sind als eine Ordnungsnummer zu zählen.						
c)	Die Gebühr ist für alle Ordnungsnummern eines Umlegungsverfahrens in Abhängigkeit zum Aufwand einheitlich festzusetzen.						
d)	Wenn die Summe aller Ordnungsnummergebühren geringer ist als die Mindestgebühr, ist diese abzurechnen.						
e)	Die Kosten für die Vorbereitung, die örtliche Vermessung, die häusliche Bearbeitung und die Übernahme von Katastervermessungen werden nach der Thüringer Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erhoben.						
16	Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)						
16.1	Verfahrenstechnische Leistungen nach §§ 80 bis 84 BauGB	je Ordnungsnummer		200,00 bis 500,00			

		mindestens jedoch pro Verfahren	600,00				
	Anmerkungen zu Nr. 16.1						
a)	<p>Mit der Ordnungsnummergebühr sind folgende Leistungen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Beteiligten, • gegebenenfalls Vorbereitung und Sitzung des Umlegungsausschusses, • Abstimmung mit anderen Ämtern, • Erstellung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung mit Verzeichnis und Karte, • Auszüge aus dem Beschluss an die Beteiligten, • Bescheide über Geldleistungen an die Beteiligten, • gegebenenfalls Hinterlegungen von Geldleistungen, • Führung der Akten über die vereinfachte Umlegung, Abwicklung des laufenden Schriftverkehrs • vollständiger verwaltungsmäßiger Abschluss des Verfahrens 						
b)	Die Anmerkungen zu Nr.15 Buchst. b bis e gelten entsprechend.						

	Verkehrsflächen und -anlagen				Verkehrsflächen und -anlagen			
17	Für die Bearbeitung von Anträgen und die Erteilung von Bescheiden zur Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie Aufgrabungen in Grundstücken erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem Aufwand der Verwaltung. Ständig wiederkehrende Aufwendungen können dabei pauschalisiert werden. Entstehen Kosten über der vorgegebenen Summe, ist in jedem Fall ein Einzelnachweis zu führen.	je Antrag und Bescheid	25,00 bis 2.500,00		15	Für die Bearbeitung von Anträgen und die Erteilung von Bescheiden zur Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und bauliche Veränderung durch Dritte sowie Aufgrabungen in Grundstücken erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem Aufwand der Verwaltung. Ständig wiederkehrende Aufwendungen können dabei pauschalisiert werden. Entstehen Kosten über der vorgegebenen Summe, ist in jedem Fall ein Einzelnachweis zu führen.	je Antrag und Bescheid	25,00 bis 2.500,00
18	Erlaubnis zum Befahren der Feld- und Waldwege	pro Erlaubnis	35,00		16	Erlaubnis zum Befahren der Feld- und Waldwege	pro Erlaubnis	35,00
99	Andere Leistungen (Auffangregelungen)					gestrichen, in Ziffer 6 geregelt		
99.1	Andere Leistungen	nach vertraglicher Vereinbarung	Preis nach Vereinbarung jedoch höchstens zu den Selbstkosten			gestrichen, in Ziffer 6 geregelt		